

Niederschrift

Ortschaftsrat Grötzingen

öffentlich

11. September 2024, 19.50 bis 21 Uhr	Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen, Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe
--------------------------------------	---

Vorsitzende Ortsvorsteherin Karen Eßrich

Protokollführer Daniel Heiter

Urkundspersonen Ortschaftsrat Jörg Breier, Ortschaftsrat Titus Tamm

Anwesenheit: 17 von 18 Mitgliedern des Ortschaftsrates anwesend

Ortschaftsrat Daniel Siegele (entschuldigt)

- | | |
|----|---|
| 1. | Einführung und Verpflichtung der am 9. Juni in den Ortschaftsrat gewählten
Personen
Vorlage Nr. 2024/0770 |
|----|---|

Text der Informationsvorlage

Die gewählten Personen

Breier, Jörg (FDP)
Dr. Bühler, Benedikt (CDU)
Cassarino-Benz, Lisa (SPD)
Daubenberger, Thorsten (MfG)
Döring, Jan (CDU)
Fettig, Hans-Peter (MfG)
Fischer, Kurt (SPD)
Genthner, Marie (MfG)
Hauswirth-Metzger, Birgit (Bündnis 90/Die Grünen)
Knauer, Lisa (Bündnis 90/Die Grünen)
Kutscherauer, Sabine (MfG)
Pepper, Veronika (CDU)
Schönberger, Siegfried (CDU)
Schuhmacher, Jürgen (MfG)
Siegele, Daniel (CDU)
Siegrist, Egon (SPD)
Tamm, Titus (Bündnis 90/Die Grünen)
Dr. Vorberg, Gabriele (Bündnis 90/Die Grünen)

sind auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung und die aus der Übernahme des Amtes des Ortschaftsrates erwachsenden Pflichten hinzuweisen und zu belehren. Außerdem sind sie mit der folgenden Verpflichtungsformel zu verpflichten:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Karlsruhe und die der Ortschaft Grötzingen gewissenhaft zu wahren und deren Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird jeweils durch die Worte „Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe“ oder gegebenenfalls auch ohne religiöse Beteuerung „Ich gelobe es“ vorgenommen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich begrüßt den neu zusammengesetzten Ortschaftsrat der Legislatur 2024 bis 2029.

Die anwesenden Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte hätten das Vertrauen der Grötzingen Bürgerinnen und Bürger erhalten, was Respekt und Ehrfurcht vor der Aufgabe und den Interessen Grötzingens erfordere.

Sie weist auf die allgemeine Treuepflicht hin, wonach das Amt des Ortschaftsrates gewissenhaft, verantwortungsbewusst und uneigennützig auszuführen sei.

Sie fordere einen fairen und kollegialen Umgang untereinander.

Für das Amt seien die Mitglieder von der Arbeitsstelle freizustellen.

Triftige Gründe für eine Abwesenheit seien nur Urlaube, Erkrankungen und Dienstreisen.

Andere Gründe gebe es nicht. Im Falle von starken beruflichen oder familiären Beanspruchungen, gibt es gesonderte Unterstützungsmöglichkeiten der Ortsverwaltung, etwa finanzielle Zuwendungen bei notwendiger Kinderbetreuung. Ebenso dürfe ohne vorherige Entschuldigung nicht zu spät erscheinen oder einfach früher gegangen werden. In jedem Fall sei eine Entschuldigung erforderlich.

Alle der anwesenden Mitglieder, so Ortsvorsteherin Eßrich weiter, würden unterschiedliche private und berufliche Lebenswege und Sichtweisen einbringen. Sie erhoffe sich dadurch wertvolle Diskussionen.

Das Amt des Ortschaftsrates bringe mit sich, die Entscheidungen auch der Öffentlichkeit Grötzingens näher zu bringen. Dabei sei es nicht immer einfach, in Zeiten von Haushaltssicherung, Klimaschutz, Fachkräftemangel und damit einhergehenden Verzögerungen und Wartezeiten bei den Bürgerinnen und Bürgern für Verständnis zu werben.

Des Weiteren verweist sie auf die Verschwiegenheitspflicht über nicht-öffentliche Angelegenheiten.

Nicht zuletzt gebe es auch Unterstützung für Politikerinnen und Politiker, wenn sie bedroht oder eingeschüchtert werden. In diesem Falle bittet sie, sich vertrauensvoll an die Ortsverwaltung zu wenden.

Im Folgenden verliest sie die Verpflichtungsformel und alle anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates antworten mit „Ich gelobe es“ bzw. „Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe“.

2. | Änderung der Geschäftsordnung Vorlage Nr. 2024/0849

Text der Beschlussvorlage

Kurzfassung

Die Ortsverwaltung schlägt vor, der Vollständigkeit halber den bereits bestehenden Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss in der Geschäftsordnung aufzuführen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode durch den amtierenden Ortschaftsrat festgelegt.

Erläuterungen

Um den Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss als festen Bestandteil der Arbeit im Ortschaftsrat zu etablieren, ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Grötzingen notwendig.

Hierfür wurde in § 30 Absatz 1 der Ausschuss mit der Bezeichnung „Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss“ hinzugefügt.

Die Änderungen sollen sofort in Kraft treten.
Eine konsolidierte Fassung ist als Anlage 1 beigelegt.

Beschluss:

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat beschließt, dass die Geschäftsordnung um den beratenden Ausschuss „Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss“ ergänzt wird.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich sagt, dass die Geschäftsordnung um den beratenden Ausschuss „Fraktionsvorsitzende-Ausschuss“ ergänzt werden solle.

Ortschaftsrat Schuhmacher stellt einen Geschäftsordnungsantrag.

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 4 sollen in die nächste Sitzung verschoben werden, da es einige Änderungen geben solle, die aus Sicht der MfG-Fraktion einer Diskussion bedürfen. Zudem hätten einige Mitglieder, wie sich eben herausgestellt hätte, keinen Zugriff auf oder zumindest auf die aktuellste Version der Unterlagen.

Ortsvorsteherin EBrich erhebt formal Gegenrede und entgegnet, dass die genannten Tagesordnungspunkte Gegenstand in der Ausschuss II-Sitzung vom 8. Juli 2024 gewesen seien.

Leider sei hier kein Mitglied der MfG-Ortschaftsratsfraktion zugegen gewesen.

Die Beratungsergebnisse seien aber allen Mitgliedern des Ortschaftsrates kommuniziert worden. Des Weiteren habe die Möglichkeit bestanden, in den Räumlichkeiten der Ortsverwaltung jederzeit Einsicht in die Niederschrift zu nehmen.

Im Grunde genommen gehe es bloß um eine minimale Änderung der Geschäftsordnung, beim Tagesordnungspunkt 3 um die Vereinbarung von Zuständigkeiten, wie dies schon in den letzten Legislaturperioden erfolgt sei und zuletzt beim TOP 4, ob die Ausschüsse und Arbeitskreise paritätisch oder nur durch eine Person besetzt werden sollten.

Gerne könne man die Benennung der konkreten Ausschuss-Mitglieder in die nächste Sitzung verschieben, aber die grundsätzlichen Regelungen sollten heute getroffen werden, um das Gremium zeitnah arbeitsfähig zu machen.

Sie gibt den Geschäftsordnungsantrag im Gremium zur Abstimmung:

Der Ortschaftsrat stimmt mit 12 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen dafür, wie von Ortsvorsteherin EBrich beschrieben, zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 einen Beschluss herbeizuführen und diese nicht in die nächste Sitzung zu verschieben.

Ortsvorsteherin Eßrich bittet folglich um Abstimmung zur Beschlussvorlage „Änderung der Geschäftsordnung“.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig, dass die Geschäftsordnung um den beratenden Ausschuss „Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss“ ergänzt wird.

3. Regelungen des Ortschaftsrates Grötzingen in der Legislatur 2024-2029
Vorlage Nr. 2024/0850

Text der Beschlussvorlage

Kurzfassung

Der Ortschaftsrat Grötzingen hat sich auf verschiedene Regelungen in der Zusammenarbeit untereinander als auch mit der Ortsverwaltung in Bezug auf die Beratung im Ortschaftsrat geeinigt.

Erläuterungen

Folgende Regelungen sollen getroffen werden:

Regelung/Sachverhalt	Bisherige Regelung der Amtsperiode 2019-2024	Beabsichtigte Regelung für die aktuelle Amtsperiode
Antragstellung gem. § 34 GemO	Auf Antrag eines 1/6 oder einer Fraktion laut aktueller Geschäftsordnung	Antragstellung gem. § 34 GemO bzw. wortgleich in aktueller Geschäftsordnung: Auf Antrag eines 1/6 oder einer Fraktion
Bauanträge	Ortschaftsrat hat das Recht Verwaltung zu beraten: öffentlicher Tagesordnungspunkt	Ortschaftsrat will das Recht, die Verwaltung zu beraten weiterhin in öffentlicher Ortschaftsratssitzung wahrnehmen in einem eigenen Tagesordnungspunkt Bauanträge
Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates	nicht-öffentlich	nichtöffentlich
Zuschüsse nach Richtlinie der Stadt Karlsruhe – vom Gemeinderat so geregelt z.B. Sport, Unterhaltung...	Information in Sitzung nach Entscheidung der Verwaltung aufgrund der Richtlinien	Information in Sitzung nach Entscheidung der Verwaltung aufgrund der Richtlinien
Neueinstellungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe	Bester Bewerbender mit Leitungsfunktion hat sich dem Ortschaftsrat vorgestellt vor formaler Zusage, ansonsten war diese Zuständigkeit	Bester Bewerbender mit Leitungsfunktion stellt sich dem Ortschaftsrat vor, vor formaler Zusage. Alle anderen Personalangelegenheiten werden delegiert auf Ortsverwaltung

	delegiert auf Ortsverwaltung	
Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner	Erster TOP in jeder regulären Ortschaftsratssitzung	Erster TOP in jeder regulären Ortschaftsratssitzung
Mündliche Jahresberichte / Vorträge im Ortschaftsrat	Derzeit: 2 Jahre: Schule, Kita, Hort, Schulsozialarbeit Jährlich: Forst bzw. Waldspaziergang Kriminalitätsstatistik Auf Anfrage/Bitte z.B. Wildtierbeauftragte Feldhut	Jährlich: Schule, Kita, Hort, Schulsozialarbeit (jedoch verteilt und max. 15 Min.) Forst bzw. Waldspaziergang Kriminalitätsstatistik Nur auf mündliche Anfrage z.B. Wildtierbeauftragte/Feldhut/Jäger
Fraktionsvorsitzendenrunde zur Absprache Wortbeiträge, Formalia der Sitzung, Ergänzungsanträge	Wurde nach der Hälfte der Legislatur nicht mehr gewünscht	Bei Bedarf einberufen
Protokoll	Verlaufsprotokoll	Kurzes Verlaufsprotokoll – Ergebnis wichtig
Urkundspersonen	Rotationssystem	Rotationssystem

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat Grötzingen ist damit einverstanden, für die Legislatur 2024-2029 die in der Beschlussvorlage genannten Regelungen zu treffen.

4. Besetzung von Ausschüssen und Funktionen des Ortschaftsrates Vorlage Nr. 2024/0771

Text der Beschlussvorlage

Erläuterung

Nach § 72 in Verbindung mit §§ 39 und 41 Gemeindeordnung (GemO) können Ausschüsse des Ortschaftsrates gebildet werden, und zwar gemäß §§ 39 und 40 GemO als beschließende Ausschüsse, denen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung mit abschließender Entscheidungskompetenz übertragen werden, oder gemäß § 41 GemO als beratende Ausschüsse zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des Ortschaftsrates.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Grötzingen wurden nur beratenden Ausschüsse gebildet und zwar:

„Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss“

„Planung, Bauen, Umwelt und Technik“ (Ausschuss I) und

„Finanzen, Personal und Soziales“ (Ausschuss II)

Gemäß § 30 Abs. 2 GO wird die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des neu konstituierten Ortschaftsrats festgelegt.

In § 30 Abs.5 GO ist geregelt, dass die Mitglieder und Stellvertreter/-innen widerruflich aus seiner Mitte bestellt werden. In die beratenden Ausschüsse können durch den Ortschaftsrat sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Ortschaftsräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig;

Ebenso wurde zu aktuellen Projekten und Themen beratende Arbeitskreise auch mit sachverständigen Einwohnenden gebildet.

§ 40 GemO regelt die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse. Eine solche Regelung fehlt für beratende Ausschüsse; nach allgemeiner Handhabung findet § 40 GemO auch für die Zusammensetzung bzw. Bildung von beratenden Ausschüssen analoge Anwendung.

In der Regel bestimmen die einzelnen Fraktionen über die Besetzung der „ihnen zustehenden Sitze“. Für diese Legislatur erhält jede im Ortschaftsrat vertretene Partei bzw. Wählervereinigung jeweils einen Sitz für jeden der zu besetzenden Ausschüsse und Arbeitskreise.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt; wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt, § 40 Absatz 2 GemO.

Der Ortschaftsrat Grötzingen beschließt die Ausschüsse wie folgt zu besetzen:

1. Beratender Ausschuss Planung, Bauen, Umwelt und Technik (Ausschuss I)

Besetzung: 5 Mitglieder (CDU 1, MfG 1, Grüne 1, SPD 1, FDP 1)

Aufgaben: Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Baulandfragen, Wohnungsbedarf, Verkehrsplanung, Straßen- und Wegeunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Gebäudeunterhaltung, Spielplätze, Jugendeinrichtungen, Fahrradabstellplätze, Industrieansiedlung, Feuerwehrangelegenheiten, Friedhof
Umweltfragen allgemein, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopvernetzung, Grünplanung, Abfall- und Mülldeponierung, Altlasten, Emissionen, öffentlicher Personennahverkehr, Straßenflohmärkte

2. Beratender Ausschuss Finanzen, Personal und Soziales (Ausschuss II)

Besetzung: 5 Mitglieder (CDU 1, MfG 1, Grüne 1, SPD 1, FDP 1)

Aufgaben: Haushaltsplan, Finanzplanung, Vorhaben - Finanzierung, Investitionszuschüsse an Vereine, Zuschüsse an Bedürftige, Personalangelegenheiten, Vermietung und Verpachtung, Forst, Jagd, Schule, Kindergarten, Hort an der Schule, Vereinsangelegenheiten, Jugendarbeit.

3. „Die Fraktionsvorsitzenden“

Besetzung: 5 Mitglieder

Aufgaben: Vorbereitung von OSR-Sitzungen, Sitzungstermine, Kultur- und Sportangelegenheiten, Heimatpflege, Denkmalpflege, besondere Angelegenheiten

4. „Arbeitskreis Baggersee“

Besetzung: 5 Mitglieder (CDU 1, MfG 1, Grüne 1, SPD 1, FDP 1)

5. „Arbeitskreis Klima-, Natur- und Umweltschutz“

Besetzung: 5 Mitglieder (CDU 1, MfG 1, GLG 1, SPD 1, FDP 1)

6. „Arbeitskreis Verkehr“

Besetzung: 5 Mitglieder (CDU 1, MfG 1, GLG 1, SPD 1, FDP 1)

Darüber hinaus sind folgende **Funktionen** zu besetzen:

1. Ein Ortschaftsrat als Sachverständiger im Gutachterausschuss der Stadt sowie ein Stellvertreter: Vorschlag: CDU und MfG
2. Fünf Ortschaftsräte als Sachverständige im Umlegungsausschuss der Stadt Karlsruhe
Besetzung: je ein Mitglied aus jeder Fraktion
3. Zwei Ortschaftsräte als Friedhofspfleger
Besetzung: Vorschlag CDU und MfG

Beschluss:

Antrag an den Ortschaftsrat

1. Die Sitze in den Ausschüssen und Arbeitskreisen werden mit jeweils einer Person pro im Ortschaftsrat vertretenen Partei bzw. Wählervereinigung besetzt.
2. Die Ausschüsse/Funktionen setzen sich mit den Ortschaftsräten wie in der Anlage 1 aufgeführt zusammen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortschaftsrat Schuhmacher führt aus, dass die Ausschüsse grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden. Wenn dann nur noch eine Person, wie das in der Vorlage vorgeschlagen werde, an der Diskussion teilnehme, gehe die Meinungsvielfalt verloren. Dann könnte man die Ausschüsse auch abschaffen. Die nicht dem Ausschuss angehörenden Ortschaftsratsmitglieder dürften nicht mitdiskutieren und keine Anregungen geben. Dieser Punkt sei für die MfG-Fraktion aber essenziell, sodass eine Person pro Fraktion in den Ausschüssen als deutlich zu wenig anzusehen sei.

Ortschaftsrätin Pepper bemerkt, dass die Punkte allesamt im Vorfeld zur konstituierenden Sitzung abgestimmt worden seien. Die CDU-Fraktion sehe keinen weiteren Abstimmungsbedarf bei der Vorlage.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger sagt, dass niemand an der Teilnahme bei den Ausschüssen gehindert werde. Aus gegebenem Anlass weist sie daraufhin, dass alle Fraktionen die Ausschuss-Termine auch wahrnehmen sollten, damit kein Informationsungleichgewicht entstehe.

Ortschaftsrätin Pepper meint, dass man die Thematik in einem Ortschaftsrats-Workshop vertiefen und nun zur Beschlussfassung übergehen sollte.

Ortschaftsrat Schuhmacher verdeutlicht, dass es demokratiefördernd sei, je mehr Menschen an einem politischen Willensbildungsprozess beteiligt seien. Die MfG-Fraktion halte an ihrer Position fest, dass die Ausschüsse zahlenmäßig wie bisher besetzt sein sollten.

Ortsvorsteherin Eßrich verweist darauf, dass die Regelung in § 30 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grötzingen Ortschaftsrates jederzeit durch das Gremium geändert werden könnte. Dies sei nämlich der entsprechende Paragraf, der die Rechte der Nicht-Mitglieder eines Ausschusses regle. Sie bittet das Gremium um Abstimmung zum Beschlussantrag.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat beschließt mit 12 Ja- zu 5 Nein-Stimmen, dass die Sitze in den Ausschüssen und Arbeitskreisen mit jeweils einer Person pro im Ortschaftsrat vertretenen Partei bzw. Wählervereinigung besetzt werden.

5. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden von den anwesenden Zuhörenden keine Fragen und Anregungen vorgebracht.

6. Verfahren des Ortschaftsrates zum Vorschlag der Wahl des Ortsvorstehenden durch den Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/0772

Text der Informationsvorlage

Kurzfassung

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird für die Ortschaft Grötzingen gemäß der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher oder zur Ortsvorsteherin bestellt.

Erläuterungen

Mit der Amtszeit des Ortschaftsrates 2019-2024 endet auch die Amtszeit des Ortsvorstehenden. Bis zur Wahl eines neuen Ortsvorstehenden verbleibt die Ortsvorsteherin geschäftsführend im Amt.

Deshalb ist nach der Neuwahl des Ortschaftsrates auch die Position des Ortsvorstehenden neu zu wählen. In Karlsruhe ist es Praxis, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Wahl des hauptamtlichen Ortsvorstehenden von Grötzingen macht.

Nach § 21 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe werden in Grötzingen Gemeindebedienstete zum hauptamtlichen Ortsvorstehenden bestellt. Die Bestellung erfolgt nach § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

Der Regelfall geht davon aus, dass eine hauptamtliche Beamtin oder ein hauptamtlicher Beamter der Stadt Karlsruhe für die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Beamtin oder ein Beamter zunächst nach dem Verfahren des § 24 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ernannt oder versetzt wird und ihr bzw. ihm dann die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers übertragen wird. Voraussetzung für eine Ernennung bzw. eine Versetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis bei der Kommunalverwaltung erfüllt werden. Das erforderliche Einvernehmen des Oberbürgermeisters erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auf Zeit übertragen wird, das Beamtenverhältnis dagegen ohne zeitliche Befristung begründet ist.

Auch wenn bei leitenden Beamtinnen und Beamten einer Gemeinde nach § 11 Abs. 3 Ziffer 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg keine Ausschreibungspflicht besteht, ist es selbstverständlich dennoch möglich, eine Ausschreibung durchzuführen.

Ausgeschrieben wird in diesem Fall die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und bei externer Ausschreibung auch gleichzeitig die dauerhafte beamtenrechtliche Stelle, denn die Einstellung/Versetzung der Beamtin bzw. des Beamten zur Stadt Karlsruhe erfolgt unbefristet.

Üblicherweise wird bei der Stadt Karlsruhe eine Stellenausschreibung nur vorgenommen, wenn im Laufe einer Amtszeit des Ortschaftsrates die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher aufgrund Zurrufesetzung vorzeitig ausgeschieden ist.

Am 12. Juni 2003 wurde ein Verfahren zur Besetzung von hauptamtlichen Ortsvorstehenden-Stellen zwischen dem damaligen Oberbürgermeister Fenrich, den Ortsvorstehern Altfelix, Frank, Seith und Tritsch sowie dem Personal- und Organisationsamt abgestimmt, in welches auch die Wünsche der Ortschaftsräte mit eingeflossen sind. Hiernach ist folgendes Verfahren vorgesehen:

1. Vorabstimmung OB- Ortschaftsrat

Es erfolgte eine Vorabstimmung des jeweiligen Besetzungsverfahrens zwischen OB und Ortschaftsrat.

2. Regelfall interne Bewerbende

Eine interne Ausschreibung hat Vorrang, da nach GemO die Bestellung eines Beamten, der bereits bei der Gemeinde beschäftigt ist, der Regelfall ist. Sollte keine interne Bewerbung vorliegen, wäre allerdings extern auszuschreiben.

3. Externe Ausschreibung

Wenn ein entsprechendes Votum des Ortschaftsrates eindeutig ist (2/3 – Mehrheit), erfolgt eine sofortige externe Ausschreibung.

Allgemein bedarf die Bestellung zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher einer Wahl im Sinne des

§ 37 Abs. 7 GemO des Gemeinderates auf Vorschlag des Ortschaftsrates.

Die Bestellung der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers erfolgt daher durch den neu gewählten Gemeinderat im Einvernehmen mit dem neu gewählten Ortschaftsrat.

Vor dem Hintergrund dieses damals beschlossenen Verfahrens sind die Fraktionsvorsitzenden des Grötzingen Ortschaftsrates in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister übereingekommen, dass die Entscheidung über eine Stellenausschreibung durch den neu besetzten Ortschaftsrat in dessen konstituierender Sitzung erfolgen soll. Die Entscheidung seitens des Ortschaftsrates auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten soll sodann am 16. Oktober erfolgen.

Die bisherige Ortsvorsteherin Karen Eßrich hat erklärt, dass sie für das Amt erneut kandidiert.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich übergibt die Sitzungsleitung an die stellvertretende Ortsvorsteherin Pepper und setzt sich ins Publikum.

Ortschaftsrätin Pepper sagt, dass die Ausschreibung der Stelle per Gesetz gar nicht notwendig sei.

Wie in der Vorlage beschrieben, könnte die Stelle des Ortsvorstehenden von Grötzingen jedoch auf Wunsch des Ortschaftsrates mit Zustimmung des Oberbürgermeisters öffentlich ausgeschrieben werden, was aus einer Regelung zwischen dem Oberbürgermeister und den Ortsvorstehenden aus dem Jahr 2003 hervorgehe.

Der Wunsch der öffentlichen Ausschreibung der Stelle müsste mit der Stadt Karlsruhe formal abgestimmt sein. Ein heutiger Beschluss des Ortschaftsrates zugunsten der öffentlichen Ausschreibung sei für die Stadtverwaltung nicht bindend, da es eigentlich nicht in die Zuständigkeit des Grötzingen Gremiums fiele.

Die Bewerbungsfrist für die Stelle sei der 4. Oktober 2024.

Danach erfolge eine Vorprüfung durch das Personal- und Organisationsamt.

Diejenigen, deren Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen den Anforderungen entspräche, dürften sich am 16. Oktober 2024 in der Sitzung des Ortschaftsrates vorstellen.

Es werde im Ortschaftsrat Grötzingen nun eine Zweidrittelmehrheit, also mindestens 12 Stimmen, benötigt, damit die Stelle von der Stadt Karlsruhe öffentlich ausgeschrieben werde.

Sie bittet das Gremium um Abstimmung.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat beschließt mit 13 Ja- zu 4 Nein-Stimmen, dass die Stelle des Ortsvorstehenden von Grötzingen öffentlich ausgeschrieben wird.

7.	Schriftzug Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen Vorlage Nr. 2024/0584/2
----	--

Text der Beschlussvorlage

Kurzfassung

Durch die Umbenennung ist auch ein neuer Schriftzug anzubringen. Die Entscheidung über die gestalterische Ausführung des Schriftzuges wird auf den Ortschaftsrat übertragen.



Abbildung 1 Derzeitige Gestaltung des Schriftzuges

Erläuterungen

Aufgrund des Beschlusses des Ortschaftsrates Grötzingen in seiner Sitzung vom 15. März 2023 heißt die Begegnungsstätte nunmehr „Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen“.

Die Ortsverwaltung wird die alte Bezeichnung durch ein neues Schild mit dem Schriftzug „Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen“ ersetzen. Ebenso wird vorgeschlagen den Schriftzug der „Ratsstube“ gestalterisch anzupassen.

Das Ortsbauamt hat hierfür ein Angebot durch eine Werbetechnikfirma eingeholt.

1. Profilbuchstaben aus Edelstahl ohne Ortsbezeichnung Grötzingen

Der Schriftzug wird aus einem Edelstahlblech mit gestanzten Buchstaben hergestellt. Diese würden einzeln rückseitig mittels Schweißbolzen an der Fassade angebracht werden.

Kosten: 1.187,40 € netto.



Die übrigen Kosten für unter anderem die Demontage und Entsorgung des alten Schriftzuges sowie die Montage für den neuen betragen insgesamt 1.110 € netto.

Variante 2): Profilbuchstaben aus Edelstahl mit Ortsbezeichnung Grötzingen

Kosten: 1291,25 € netto.



Variante 3: Profilbuchstaben aus Edelstahl mit Ortsbezeichnung Grötzingen

Kosten: 1291,25 € netto.



Zusätzlich jeweils: Ratsstuben mit gleicher Schriftgröße wie Herbert-Schweizer-Haus

Kosten 431,00 €



Die übrigen Kosten für unter anderem die Demontage und Entsorgung des alten Schriftzuges sowie die Montage für den neuen betragen insgesamt 1.305 € netto.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Maßnahme wird aus dem Bau-Etat finanziert.

Beschlussempfehlung:

Der Ortschaftsrat beschließt Variante 1.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich sagt, dass dies eine Angelegenheit sei, die die Verwaltung in alleiniger Zuständigkeit entscheiden dürfte.

Sie möchte aber das Gremium an der Gestaltung des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte Grötzingen beteiligen und bittet um Rückmeldung zu den in der Vorlage aufgeführten Vorschlägen.

Ortschaftsrat Schuhmacher schildert, dass die MfG-Ortschaftsratsfraktion keinen neuen Schriftzug am Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen möchte. Die Fraktion sei der Meinung, dass dies die haushaltstechnische Situation auch nicht zuließe.

Ortschaftsrat Schönberger schließt sich den Worten von Ortschaftsrat Schuhmacher an und ergänzt, dass kein Entwurf die Mitglieder der CDU-Ortschaftsratsfraktion wirklich überzeugt hätte.

Ortschaftsrat Siegrist sagt, dass damals bei den Beratungen zur Umbenennung der Begegnungsstätte in Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen auch die Umgestaltung des Schriftzuges am Gebäude thematisiert worden sei. Eigentlich gehe es nun nicht darum, ob die Beschilderung geändert, sondern wie diese ausgeführt werde. Dass nun der gesamte Schriftzug vonseiten der CDU und MfG abgelehnt werde, verwundere ihn sehr. Er sagt, dass sich die SPD-Ortschaftsratsfraktion dem Vorschlag der Verwaltung anschließe.

Ortschaftsrat Fischer meint, dass es sogar beschlossen worden sei, dass der Schriftzug geändert werde. Es sei Konsens gewesen, über die genaue Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten. Insofern verstehe er die Kolleginnen und Kollegen von MfG und CDU nicht.

Ortschaftsrat Schönberger erwidert, dass zwischen dem Akt der Umbenennung des Hauses und der Gestaltung der Eingangsfassade unterschieden werden müsste. Einen Beschluss zur Umgestaltung des Schriftzuges hätte es definitiv nicht gegeben.

Ortschaftsrat Breier wirft ein, dass die Gestaltung des Schriftzuges nochmal neu vorgeschlagen werden sollte. In der Tat sei die Haushaltssituation der Stadt derart angespannt, dass der Schriftzug möglichst kostengünstig sein müsste. Eventuell bestünde die Möglichkeit, dass eine Grötzingener Firma diese Aufgabe übernehme und dies im Rahmen einer Partnerschaft preiswerter anbiete. Er bittet um Vertagung der Angelegenheit.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat beschließt mit 9 Ja- zu 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, dass der Schriftzug am Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen unverändert bleibt.

8. Anhörung Planfeststellungsverfahren B293, Ortsumgehung Berghausen Vorlage Nr. 2024/0847

Text der Informationsvorlage

Kurzfassung

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger verschiedene Planänderungen vorgenommen:

1. Änderungen beim Lärmschutz – 2. Offenlage

Die Ortsverwaltung wurde gebeten hinsichtlich gemeindlicher Belange Stellung zu nehmen. Der Ortschaftsrat wird hierzu angehört.

2. Änderungen Verkehrsführung Geh- und Radweg

Die Ortsverwaltung Grötzingen wurde in Kenntnis über die Stellungnahmen der Fachdienststellen der Stadt Karlsruhe gesetzt, da es nur geringfügige Änderungen gab und die Beteiligung daher nur auf zwei Wochen beschränkt war.

Erläuterungen

Mit Antrag vom 23.02.2021 hatte die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die Feststellung des Plans für die Ortsumgehung Berghausen beantragt. Die Stadt Karlsruhe hatte zur Planung am 24.09.2021 Stellung genommen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger verschiedene Planänderungen vorgenommen.

1. Änderungen beim Lärmschutz – 2. Offenlage

Der Vorhabenträger hat verschiedene Maßnahmen zur Optimierung des Lärmschutzes vorgenommen (Verlängerung Lärmschutzwand, lärmtechnisch optimierter Asphalt). Da es sich hierbei um Änderungen mit einem größeren Betroffenenkreis handelt, hat das Regierungspräsidium entschieden, für diese Änderungen eine erneute Offenlage von Planunterlagen vorzunehmen. Diese fand vom 23.07. bis 22.08.2024 statt.

Die vollständigen Planunterlagen der 2. Offenlage sind hier abrufbar: B 293, Ortsumfahrung Berghausen - Regierungspräsidium Karlsruhe ([baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de))

Die Stadt Karlsruhe ist aufgerufen hierzu aus Sicht der Immissionsschutzbehörde und hinsichtlich gemeindlicher Belange Stellung zu nehmen. Die Fachdienststellen wurden separat beteiligt.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist Grötzingen nun nicht betroffen und begrüßt daher die Maßnahmen zur Optimierung des Lärmschutzes.

Wir empfehlen daher „Fehlanzeige“ gegenüber dem ZJD, der die städtische Stellungnahme koordiniert.

Der Ortschaftsrat wird hierzu angehört.

2. Änderungen Verkehrsführung Geh- und Radweg

Infolge einer Zusage im Erörterungstermin wird zwischen dem Parkplatz beim Vogelpark Berghausen und dem Kreisverkehr B 293 neu / Weiherstraße (KVP 2) südlich der neuen Gemeindestraße ein Gehweg angeordnet, der den dortigen Bypass sowie die B 293 neu quert und an den Geh- und Radweg beim Spielplatz anschließt.

Da es sich um eine geringfügige Änderung nach § 73 Abs. 8 LVwVfG handelte, hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Beteiligung auf die betroffenen Stellen mit einer Fristsetzung von zwei Wochen beschränkt. Die Fachdienststellen der Stadt Karlsruhe haben hierzu bereits Stellung genommen:

„Die Gemarkung der Stadt Karlsruhe ist von der Planänderung nicht unmittelbar betroffen. Bezüglich der Belange des Fuß- und Radverkehrs möchten wir jedoch einige Anmerkungen machen.

- Der zusätzliche Gehweg zwischen Parkplatz und Kreisverkehr ist zu begrüßen. Wir vermuten, dass dieser aber auch durch den Radverkehr genutzt wird. Die Breite von 2 m ist dann nicht ausreichend. Der Gehweg führt auf den Parkplatz und endet dort, die Fußgänger wären dann gezwungen auf der Mischfläche mit den Autos zu laufen. Zudem sollte eine Querungsstelle zum bestehenden Gehweg auf der Westseite der Rheinstraße geschaffen werden (Verbindung zum Vogelpark)
- Die straßenbegleitenden Gehwege sind alle mit 2 m Breite einskizziert. Diese müssten aber mindestens 2,3 m breit sein.
- Grundsätzlich sollten alle Wegebeziehungen für den Fuß- und Radverkehr mitgedacht werden. Insbesondere auch, dass es in diesem Bereich einen möglichen Verlauf eine Radschnellverbindung gibt. Dies ist so in der Machbarkeitsstudie des Regionalverbandes hinterlegt. Es gibt zwar noch keinen Trassenverlauf oder Planungen, dennoch sollte trotz der Umsetzung der neue Umgehungsstraße weiterhin eine Radschnellverbindung möglich sein. Die Zuständigkeit für beide Maßnahmen liegt beim Regierungspräsidium Karlsruhe.“

Hierüber wird der Ortschaftsrat in Kenntnis gesetzt.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortschaftsrat Siegrist halte die Auswertung in der Vorlage für sehr gut. Dennoch stelle man fest, dass Grötzingen so gut wie gar nicht von der Maßnahme betroffen sei. Eher sei Berghausen betroffen, weshalb man hier nicht weiter Stellung beziehe.

9.	Ergänzte Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU vom 15.07.2024 zur Anpassung der Nutzungsentgelte Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen Vorlage Nr. 2024/0996
----	--

Text der Informationsvorlage

Die CDU-Ortschaftsratsfraktion hatte am 15. Juli 2024 einen ergänzenden Vorschlag zur Beschlussvorlage der Stadtverwaltung vorgelegt.

Sie forderte, dass die Regelungen zur Anpassung der Nutzungsentgelte um den Zusatz ergänzt wird, dass Parteien und Wählervereinigungen, die im Karlsruher Gemeinderat oder in den Karlsruher Ortschaftsräten vertreten sind, ebenso einen Preisnachlass wie Karlsruher Vereine, gemeinnützige Organisationen sowie gleichgestellte Einrichtungen (vgl. §§ 51-68 Abgabenordnung) erhalten.

Der Vorschlag wurde damals mehrheitlich vom Ortschaftsrat Grötzingen beschlossen. Ein Beschluss des Gemeinderates erfolgte nicht, da festgestellt wurde, dass die Stellungnahme der Verwaltung nicht alle Aspekte berücksichtigt hatte. Der Oberbürgermeister hatte daraufhin veranlasst, dass sich die Verwaltung erneut mit dem Änderungsantrag befasst und das Ergebnis dem Ortschaftsrat Grötzingen bekannt gegeben wird. Danach erfolgt die weitere Behandlung im Hauptausschuss und abschließend die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Nach erneuter Abstimmung innerhalb der Stadtverwaltung wird die damalige Stellungnahme ergänzt. Die vollständige Stellungnahme lautet nun wie folgt:

Parteien und Wählervereinigungen sind nicht Teil der von der Abgabenordnung anerkannten Körperschaften für gemeinnützige Zwecke (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 52 Abgabenordnung).

Das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich (vgl. hierzu BFH-Entscheidungen vom 14. März 1990 I B 79/89, BFH/NV 1991, 485 oder vom 23. September 1999 XI R 63/98, BFHE 190, 338, BStBl II 2000, 200, unter II.1.b, und in BFH/NV 2011, 1113, Rz 9).

Dies folgt bereits aus der systematischen Unterscheidung des Ertragssteuerrechts zwischen der Förderung gemeinnütziger Zwecke einerseits (z.B. § 10b Abs. 1, 1a Einkommenssteuergesetz, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftssteuergesetz) und der Förderung politischer Parteien andererseits (§ 10b Abs. 2 Einkommenssteuergesetz; im Bereich des Körperschaftssteuergesetzes ist insoweit gar keine Begünstigung vorgesehen). Diese Unterscheidung darf nicht durch eine Vermischung dieser Förderobjekte unterlaufen werden. Daher ist insoweit eine strikte Betrachtung geboten.

Weiter bestehen auch folgende Bedenken an vorliegendem Änderungsantrag:

Über das KAG und die AO besteht kraft Gesetzes keine Möglichkeit, politischen Parteien von den Entgelten für die Raumnutzung zu befreien/ die Entgelte zu reduzieren. Es obliegt jedoch dem Gemeinderat Ausnahmen und hiervon abweichende Regelungen zu beschließen. Eine Reduzierung bzw. Befreiung wäre direkt in der Entgeltordnung zu verankern. Es gibt Beispiele innerhalb der Stadt, bei denen es Befreiungen für politische Parteien und kommunale Wählervereinigungen gibt: Für reine Informationsstände sowie für Anlagen zu Werbezwecken für die Dauer des Wahlkampfes. Ebenso für eine festgelegte Anzahl an Plakatierungen im Jahr. Die Festlegungen sind explizit in den jeweiligen Satzungen verankert.

Die Begrenzung auf Parteien und Wählervereinigungen, die im Karlsruher Gemeinderat oder in den Karlsruher Ortschaftsräten vertreten sind, sieht die Verwaltung kritisch, da es das Neutralitätsgebot der Kommune gegenüber politischen Parteien beschränkt. Im Sinne des Art. 21 GG gelten diesbezüglich auch gesteigerte Anforderungen an Neutralität und Gleichbehandlung. Ohne diese Begrenzung steht jedoch die Begegnungsstätte Grötzingen jeglicher Partei und kommunalen Wählervereinigung für eigene Veranstaltungen zu gleichem Maße zur Verfügung.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass eine mögliche Anpassung der Entgeltordnung lediglich im Wirkungsbereich der Entgeltordnung gilt (Grötzingen). Die Regelung kann nicht automatisch auf die Räume anderer Ortsteile bzw. im Stadtgebiet übertragen werden. Sollten hier Reduzierungen bzw. Befreiungen für politische Parteien und

kommunale Wählervereinigungen gewünscht sein, wären die jeweiligen Entgeltordnungen gesondert zu beschließen.

Abgesehen von der abgabenrechtlichen Regelung, die folglich eine Bezahlung für Veranstaltungen durch Parteien und Wählervereinigungen im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte vorschreibt, ist der dadurch entstehende Ausfall von Einnahmen aus Benutzungsentgelten nicht durch Kompensation mit anderen Budgets darstellbar. Gleichzeitig werden im Rahmen der städtischen Haushaltssicherung höhere Erträge in diesem Bereich erwartet.

Aus den oben ausgeführten Gründen empfiehlt die Verwaltung den Ergänzungsantrag abzulehnen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich erläutert, dass der Entwurf der neuen Entgeltordnung des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte Grötzingen in Verbindung mit dem CDU-Ergänzungsantrag noch nicht im Gemeinderat behandelt worden sei.

Die CDU-Ortschaftsratsfraktion habe gefordert, dass bei den Preisnachlässen für Raumbuchungen im Grötzingen Begegnungszentrum ebenso Karlsruher Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt werden sollten.

Aus der Informationsvorlage gehe hervor, warum die Verwaltung dieses Ansinnen ablehne. Da die Forderung nach einem Preisnachlass für Parteien und Wählervereinigungen aber je nach politischem Willen im Gemeinderat umgesetzt werden könnte, müsse diese Forderung durch die entsprechende Fraktion im Gemeinderat eingebracht werden.

Ortschaftsrat Döring versteht, dass eine Ablehnung des Ergänzungsantrages der CDU aus abgabenrechtlicher Sicht geboten sei.

Dies bedeute aber nicht, dass der Zuschuss für Parteien und Wählervereinigungen grundsätzlich nicht umsetzbar wäre, wenn es eine Mehrheit dafür im Gemeinderat gebe. Hierauf gehe die Verwaltung in der Vorlage nicht ein, was bedauerlich sei.

Auch nicht richtig sei, die Forderung der CDU aus Kostensicht im Rahmen der Haushaltseinsparungen zu betrachten. Der Eindruck, dass dadurch dem Pluralismus ein Riegel vorgeschoben werden solle, wiege schwerer.

Die durch den Zuschuss für Parteien und Wählervereinigungen entstehenden Einnahmeausfälle seien vernachlässigbar, wenn man sehe, was die Parteien in Grötzingen für die politische Bildung und Demokratieförderung anstrengen würden.

Insofern dürfe man sich nicht leisten, den ehrenamtlichen und ohnehin nicht auf Gewinn abzielenden Parteien durch Kostensteigerungen bei der Raummiete, wie in der neuen Entgeltordnung der Ortsverwaltung beabsichtigt, zusätzlich Steine in den Weg zu legen.

Ortschaftsrat Daubenberger stimmt Ortschaftsrat Döring zu und meint, dass die Demokratie mittlerweile unter einer harten Bewährungsprobe stehe.

Wenn man bedenke, was es einst kostete, um nun in einem freien und demokratischen Land mit einer vielfältigen Parteienlandschaft leben zu können, seien die Einnahmeausfälle für die Stadt Karlsruhe verkraftbar. Zudem sei es ein deutliches Signal, dass die politische Arbeit vor Ort anerkannt werde.

Die MfG-Fraktion unterstütze den Ergänzungsantrag der CDU vollumfänglich.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger gibt zu bedenken, dass dieser Zuschuss nur für die Räumlichkeiten des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte in Grötzingen gelten würde.

Da müsste man sich die Frage stellen, ob nachher nicht alle möglichen Parteien und Wählervereinigungen aus Karlsruhe nur noch das Grötzinger Begegnungszentrum aufsuchten. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz und Sorge, wie in der Vorlage beschrieben, für ein Ungleichgewicht in den städtischen Entgeltordnungen.

Ortsvorsteherin EBrich gibt zu bedenken, dass von der Ortsverwaltung Grötzingen beim Haushaltsstabilisierungsprozess von der Stadt bzw. dem Gemeinderat ein Beitrag erwartet werde.

Sie könne daher nicht ausschließen, dass in absehbarer Zeit erneut eine Entgeltanpassung für das Begegnungszentrum durchgeführt werden müsste. Dies ginge dann wiederum auch zulasten der Vereine.

Ortschaftsrat Siegrist betont, dass es ursprünglich bei der Behandlung des Themas vor einigen Monaten Konsens gewesen sei, die sozialen Gruppierungen und Vereine in den Genuss von Mietzuschüssen zu bringen. Parteien blieben bei dieser Finanzierung außen vor. Zudem gäben es die rechtlichen Verhältnisse nicht her, nach gleichem Schema im Abgabenrecht auch Parteien und Wählervereinigungen zu finanzieren. Dies sei mit der CDU auch damals besprochen worden. Es sei nun ärgerlich, dass die Entgeltordnung auch nach Monaten immer noch nicht in Kraft sei, da es nun diesen Änderungsantrag gebe.

Ortsvorsteherin EBrich dankt allen, die Wortbeiträge gegeben haben und verweist darauf, dass es nun an den Mitgliedern des Gemeinderates läge, ob die Entgeltordnung in ihrer originären Fassung oder um den CDU-Zusatz ergänzt beschlossen werde.

10. | Parkplätze Ortsmitte (Antrag der CDU-Ortschaftsratsfraktion) - Von der Tagesordnung abgesetzt worden -

11.1 | Bauantrag Ohmstraße 12, Nutzungsänderung der Lagerhalle in offene Abstellhalle Vorlage Nr. 2024/0979

Text der Beschlussvorlage Nutzungsänderung der Lagerhalle in offene Abstellhalle Ohmstr. 12

Es existiert ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan Nr. 527 „Roßweid südlicher Teil“.

§30 (1) BauGB: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Lagerhalle umzunutzen in eine offene Abstellhalle.

Eine Veränderung des Außengebäudes im Bestand findet nicht statt, lediglich eine Außenwand wird teilabgebrochen. Im inneren Gebäudeteil werden eingebaute Lagerhallen entfernt, so dass eine offene Abstellhalle entsteht. Zusätzlich werden außen auf dem Grundstück noch zwei weitere Pkw-Stellplätze geschaffen.

Die Ortsverwaltung empfiehlt dem Ortschaftsrat dem Bauantrag zuzustimmen.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

11.2 | Bauantrag Bruchwaldstr. 70, Aufstellen eines Containers zur Ausgabe von Getränken Vorlage Nr. 2024/0985

Text der Beschlussvorlage

Der VfB 04 Grötzingen e.V. beabsichtigt, für die Ausgabe von Getränken während der Heimspiele der Seniorenmannschaften einen Container (Rauminhalt 41 Quadratmeter) am Spielfeld auf einer gepflasterten Fläche zu errichten.

Dort würden bei den im Zeitraum von März bis Mai und September bis Dezember alle 14 Tage stattfindenden Fußballspielen alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke an die Zuschauenden ausgegeben werden.

Da es sich um einen mobilen Container handelt, der jederzeit entfernt werden könnte, sind weder eine bautechnische Überprüfung noch Abbruch- bzw. Erd-/Entwässerungsarbeiten notwendig.

Der Container besitzt keine Spülküche.

Dem Vorhaben stehen keine bauordnungsrechtlichen Gründe (zum Beispiel durch den Bebauungsplan Nr. 560 Freizeit+Sportzentrum Grötzingen) entgegen.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Verwaltung und dem Bauantrag einstimmig zu.

11.3 | Bauantrag Im Sonnental 15, Errichtung eines Anbaus Vorlage Nr. 2024/0980

Text der Beschlussvorlage

Die Bauherrschaft hatte bereits am 29. Februar 2024 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Anbaus gestellt, welche in der Ortschaftsratssitzung am 24. April 2024 beraten wurde. Das Bauordnungsamt hat einen Bauvorbescheid am 23. Mai 2024 erteilt und eine Entscheidung getroffen, die der Stellungnahme des Ortschaftsrates folgte.

Beurteilungsgrundlage ist daher nun der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 492 „Im Schwalbenloch“ vom 2. Juli 1968 und der entsprechende Bauvorbescheid.

1. Die beantragte Erweiterung in Richtung Süd-Ost innerhalb des Baufensters ist zulässig. Die Baugrenzen an sich und andere Bestimmungen werden eingehalten.
2. Die Bauherrschaft beantragt jedoch eine Befreiung für die Ausführung des Anbaus mit einem Flachdach, abweichend von der Vorschrift der Ausführung des Daches von Hauptgebäuden mit 30°, da die Ausführung nicht möglich ist.

Da es sich nicht um ein Hauptgebäude handelt, sondern nur den Anbau betrifft und der direkte Nachbar bereits ebenso eine Befreiung des Anbaus mit Flachdach und Terrasse hat, kann hier zugestimmt werden. Das Ortsbild wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da der Anbau von der Straße abgewandt ist.

Die Ortsverwaltung empfiehlt dem Ortschaftsrat daher dem Bauantrag und der Befreiung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

12. | Mitteilungen der Ortsverwaltung

- a) **Ortsvorsteherin Eßrich** bittet um Kenntnisnahme der Vorlagen Nr. 2024/0966 „Verlegung des Wahllokals 020-21 in das Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen“ und 2024/0973 „Bedarfsprognose Kita-Plätze in Grötzingen“.

Verlegung des Wahllokals 020-21 in das Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen

Kurzfassung

Bei der Europa- und Kommunalwahl 2024 hat sich gezeigt, dass die Räumlichkeiten der Kita für die Durchführung der Wahl nur eingeschränkt geeignet sind. Dem Wahlamt soll deshalb empfohlen werden, das Wahllokal 020-21 von der Kita Obere Setz in das Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen, Niddaraum zu verlegen.

Erläuterungen

Bei der Europa- und Kommunalwahl wurde die Urnenwahl Grötzingen in vier Wahlbezirken durchgeführt:

020-21 Kita Obere Setz

020-22 Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen

020-23 Augustenburggemeinschaftsschule Mensa A

020-24 Augustenburggemeinschaftsschule Mensa B

Bei der Durchführung der Wahl gab es keine negativen Vorkommnisse, doch hat sich gezeigt, dass das Gebäude der Kita „Obere Setz“ für die Durchführung von Kommunalwahlen nur noch bedingt geeignet ist. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: So liegt das Wahllokal auf einer Anhöhe, die für mobilitätseingeschränkte Personen ohne Fahrzeug nur schwer zu erreichen ist. Die vor dem Wahllokal zur Verfügung stehenden Parkplätze decken bei weitem nicht den Bedarf am Wahltag ab und sind nur durch einen engen Zufahrtsweg zu erreichen. Bei wartenden Fahrzeugen kommt es zu Rückstau in die Obere Setz, was wiederum die Zu- und Ausfahrt behindert.

Die Wahl selbst wird im Flur der Kita durchgeführt. Dieser ist eng und in einigen Bereichen durch Aufbauten für Garderobe usw. verkleinert. Die verbleibende Fläche reicht gerade aus, um 4 Tische und Stühlen sowie 3 Steh-Wahlkabinen aufzustellen. In anderen Wahlbezirken mit mehr Fläche können weitere Tische aufgebaut werden, was die Ausgabe von Material erleichtert. Für ältere Wählerinnen und Wähler wäre es wünschenswert, dass künftig Wahlkabinen mit Sitzmöglichkeit verwendet werden, die jedoch etwas mehr Platz wegnehmen und deshalb in der Kita nicht aufgestellt werden können. Auch reicht der Platz nicht, um bei Bedarf Stühle für wartende Wählerinnen und Wähler aufzustellen.

Die Auszählung der Wahl erfolgt im Gymnastikraum. Dort befinden sich an den Wänden und auf dem Boden zahlreiche Matten und Geräte, die den Platz deutlich verkleinern. Bei der Auszählung der Europawahl 2024 mussten deshalb einige Stimmzettel-Stapel zur Sortierung auf Matten und Boden gelegt werden.

Nicht zuletzt ist der Aufwand für Auf- und Abbau im Wahllokal Kita Obere Setz höher als in anderen Wahllokalen. So können bspw. die Urnen, Kabinen und sonstigen Wahlmaterialien nicht vor Ort eingelagert werden. Auch gibt es keine Tische in Erwachsenengröße, die für die Durchführung der Wahl und beim anschließenden Auszählen geeignet sind. Deshalb muss alles in anderen Gebäuden gelagert und zur Wahl vom Bauhof transportiert werden. Der Aufbau ist dabei aufgrund der Öffnungszeiten der Kita erst am Freitag ab 17 Uhr möglich. Der Abbau muss am Montagvormittag gleich um 7 Uhr erfolgen, damit der Betrieb der Kita nicht gestört ist.

Die Ortsverwaltung empfiehlt deshalb, künftig einen alternativen Wahlraum zu verwenden. Um eine möglichst gute Verteilung der Wählerinnen und Wähler sowie eine vertretbare Nähe des Wahllokals zum Wohnort zu bieten, sollte das alternative Wahllokal möglichst nah am Gebiet „Obere Setz“ liegen. Weitere Voraussetzungen wären eine gute Erreichbarkeit sowohl zu Fuß und mit dem Fahrrad sowie mit dem Auto. Das Wahlamt legt zudem großen Wert auf barrierefreie Zugänge. Last but not least sollte ein alternativer Wahlraum über eine ausreichende Größe für die Durchführung der Wahl und das anschließende Auszählen verfügen.

Im direkten Umfeld der Oberen Setz ist hier leider keine geeignete öffentliche Einrichtung vorhanden. Dort befindet sich lediglich noch das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, das jedoch nicht barrierefrei zugänglich ist.

Deshalb schlägt die Ortsverwaltung vor, ein weiteres Wahllokal im Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen einzurichten. Dort ist im Saal bereits ein Wahllokal eingerichtet, der sich in den vergangenen Jahren gut bewährt hat. Im Obergeschoss stünde mit dem Niddaraum ein weiterer Raum zur Verfügung, der über den Fahrstuhl auch barrierefrei erreichbar wäre. Da es sich um einen großen unverstellten Raum handelt, könnten Tische, Stühle und Wahlkabinen deutlich besser angeordnet werden. Auch bietet er genug Platz, um Wahlkabinen zum Sitzen sowie bei Bedarf weitere Wahlkabinen und Stühle für Wartende aufzustellen. Für die Auszählung könnten die Tische neu angeordnet und weitere Tische hinzugestellt werden, was die Abläufe deutlich erleichtern würde. Ein zusätzlicher Pluspunkt wäre die Lagermöglichkeit der Wahlutensilien direkt vor Ort und die Tatsache, dass der Raum nicht gleich wieder am Montagmorgen für andere Zwecke zur Verfügung stehen muss. Hierdurch könnte der Auf- und Abbau innerhalb der Kernarbeitszeiten erfolgen.

Die Ortsverwaltung geht zudem davon aus, dass durch die Einrichtung von zwei Wahllokalen im gleichen Gebäude Synergieeffekte entstehen.

Aufgrund der oben genannten Gründe spricht sich die Ortsverwaltung dafür aus, dem Wahlamt eine Verlegung des Wahlbezirks 020-21 in das Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen, Niddaraum zu empfehlen.

Bedarfsprognose Kita-Plätze in Grötzingen

Auf Anfrage teilt die Stadt mit:

In der städtischen Bedarfsplanung wird der weitere Ausbaubedarf anhand der vom Amt für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellten Bevölkerungsdaten für die Alterskohorte der Vorschulkinder in Korrelation mit den aktuellen Platzkapazitäten ermittelt. Für die Alterskohorte der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wird ein Bedarfsanhalt von 100 Prozent zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass in der Planung eine Vollversorgung dieser Altersgruppe mit Kitaplätzen angestrebt wird. Bei den Kindern unter drei Jahren liegt der Bedarfsanhalt bei 46 Prozent.

Die folgenden Daten stellen nicht nur eine statistische Analyse der rechnerischen Versorgungslage dar, sondern wurden abgeglichen mit denjenigen aus dem Kita-Portal und den Statistiken der städtischen Service- und Beratungsstelle Kinderbetreuung.

Um den „Wanderungsbewegungen“ im Kita-Bereich besser gerecht zu werden, wurden sechs Planungsgebiete ausgewiesen, in denen mehrere benachbarte Stadtteile zusammengefasst sind. Grötzingen ist Teil des Planungsgebiet Südost, welches die Stadtteile Durlach, Grötzingen, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Grünwettersbach und Palmbach umfasst.

Der derzeitige Platzbedarf für Kindertagesbetreuung im Planungsgebiet Südost lässt sich mit Stand

1. März 2024 wie folgt darstellen:

	Stadtteil	<u>u3</u> Kin- der*	Be- darf*	Platz- ange- bot	Fehlbe- darf/ Überhang	<u>ü3</u> Kin- der*	Be- darf*	Platz- ange- bot	Fehlbe- darf/ Überhang	<u>ge- samt</u> Kinder	Be- darf	Platz- ange- bot	Fehlbe- darf/ Überhang
19	Durlach	773	366	351	-15	931	931	992	61	1704	1297	1343	46
20	Grötzingen	217	100	77	-23	293	293	198	-95	510	393	275	-118
21	Stupferich	84	39	42	3	133	133	95	-38	217	172	137	-35
22	Hohenwetters- bach	55	25	27	2	91	91	92	1	146	116	119	3
23	Wolfartsweier	90	41	20	-21	91	91	86	-5	181	132	106	-26
24	Grünwettersbach	89	41	53	12	151	151	122	-29	240	192	175	-17
25	Palmbach	46	21	9	-12	83	83	64	-19	129	104	73	-31
	Planungsgebiet Südost gesamt	1354	633	579	-54	1772	1772	1649	-123	3126	2405	2228	-177

* Grundlage: Wohnberechtigte Bevölkerung Stand 31.12.2023 - Amt für Stadtentwicklung

Voraussichtliche Entwicklung der 0- bis unter 8-Jährigen im Stadtteil Grötzingen bis 2040 nach der Bevölkerungsprognose Karlsruhe:

Alter	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
0 Jahre	68	68	68	69	69	70	71	72	72	73	74	75	76	76	77	78	78
1 Jahr	68	68	68	69	69	70	71	71	72	73	74	75	75	76	77	78	78
2 Jahre	62	72	72	72	72	73	74	74	75	76	77	78	79	79	80	81	82
3 Jahre	82	64	74	74	74	75	75	76	77	78	79	80	80	81	82	83	84
4 Jahre	79	81	64	73	73	74	74	75	76	77	78	79	79	80	81	82	83
5 Jahre	79	79	82	65	74	75	75	76	77	77	78	79	80	81	82	83	84
6 Jahre	75	79	79	82	66	75	75	76	76	77	78	79	80	81	82	82	83
7 Jahre	63	74	78	78	80	66	74	74	75	76	76	77	78	79	80	81	82

Um den aktuellen Fehlbedarf sowie den prognostizierten Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung, der im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung von Grötzingen steht, zu decken, verfolgt die Stadtverwaltung derzeit ein Kita-Ausbau- und Erweiterungsprojekt:

- Neubau einer Kita mit vier Gruppen im Gebiet Ringelberghohl
- Grundsatzüberlegung zum Neubau einer Kita mit fünf Gruppen in der Eugen-Kleiber Straße

Kita-Ausbau- und/oder Erweiterungsprojekte in Umsetzung oder Planung:

- Ersatzneubau Geigersberg - Durlach
- Erweiterung der Kita Dorfwies um 2 Gruppen
- Grünwettersbach - Neubau einer Kita mit 4 Gruppen
- Wolfartsweier - Erweiterung der Kita „Katze“

Die bestehenden Kindertageseinrichtungen in Grötzingen planen gegenwärtig keine Erweiterungen.

Die Kita-Bedarfsplanung wird auch in den kommenden Jahren in Kooperation mit den freien Trägern weiter die Planung zusätzlicher Kita-Projekte und den Platzausbau vorantreiben, um der gesetzlichen öffentlichen Pflichtaufgabe gemäß §§ 79-80 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) nachzukommen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Bereich der frühkindlichen Bildung zu schaffen.

- b) Ab 01.10.2024 arbeitet der neue Bauhofleiter Herr Nico Eber in der Ortsverwaltung.
- c) Herr Dr. Kevin Kress ist ab 01.10.2024 der neue Jagdpächter für das Revier 10 westlich der B3.
- d) Im Oktober wird das Tiefbauamt die Fahrbahndecke in der Niddastraße zwischen Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen und dem Kulturfachwerk N6 sanieren.
- e) Die Notruftelefonleitung an der Aufzugsanlage Rodbergweg wird derzeit repariert. Bis zur vollständigen Reparatur des Aufzugs kann dieser nicht benutzt werden.
- f) Bundessirenenwarntag am 12. September um 11 Uhr – sollte der Alarm nicht hörbar sein, an sirene@karlsruhe.de wenden.

g) Termine:

Do. 19.09.2024 19 Uhr Kultur im Bürgersaal „Die Vesperados reiten wieder....“

Fr. 20.09.2024 19 Uhr Vernissage Lothar Steiner Kunstfachwerk N6

Do. 26.09 – 29.09. Generalversammlung euroart in Barbizon – 30 Jahre euroart –
Beschluss ob Heimatfreunde Mitglied werden

Sa. 21.09.2024 17 Uhr 7. Grötzingen Abendmarkt

So. 29.09.2024 Tag der Offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr 11 – 17 Uhr

Di. 08.10.2024 18 Uhr Information Sanierungsgebiet Grötzingen

Mi. 16.10.2024 19 Uhr Wahl Ortsvorstehende/r

Sa. 19.10.2024 14.30 Uhr Kultur im Bürgersaal mit AWO: Als Grötzingen noch ein
Bauerndorf war

Mi. 23.10.2024 17 Uhr Waldspaziergang mit Jäger

Di. 05.11.2024 um 9 Uhr, Grötzingen Hühnerlochwehr Grezzostraße Gewässerschau am
Gießbach und Beungraben durch das Tiefbauamt Anmeldungen über Geschäftsstelle OSR
und an gewaesser@tba.karlsruhe.de möglich

gez. Ortsvorsteherin Karen Eßrich
Sitzungsleitung

gez. Daniel Heiter
Protokollführung

gez. Ortschaftsrat Jörg Breier
Urkundsperson

gez. Ortschaftsrat Titus Tamm
Urkundsperson